Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin



BSE – Risiko von Schafsdärmen (Saitlingen)

Stellungnahme vom 5. Oktober 2001

Das BgVV hat wiederholt die Ansicht vertreten, dass im Sinne des vorbeugenden Verbraucherschutzes mit Maßnahmen zur Abwendung eines grundsätzlich möglichen BSE-Risikos nicht abgewartet werden darf, bis dieses Risiko wissenschaftlich bewiesen ist. (vgl. u.a. Stellungnahme des BgVV zur Aufnahme von Schaf-/Ziegenmaterial in die Liste der SRM vom 12. Februar 1998; Empfehlung zur Vorverlegung des Zeitpunktes der Definition bestimmter Körperteile als SRM aus Vorsorgegründen vom 16.01.2001; Empfehlung zur Herausnahme von Herz und Lunge bolzenschussbetäubter Rinder aus der Nahrungskette im Rahmen der Stellungnahme zur 8. Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie vom 15.03.2001; Stellungnahme zum BSE-Risiko durch Schweinefleisch vom 30.03.2001). Die Stellungnahmen sind im Internet veröffentlicht.

Darüber hinaus haben das Ministère de l'Agriculture et de la pêche, das Ministère délégué à la Santé sowie das Secrétariat d'Etat aux PME, au Commerce, à l'Artisanat et à la Consommation am 24. Juli 2001 in einer gemeinsamen Stellungnahme eine vorbeugende Verschärfung der Maßnahmen zur Bekämpfung der TSEs im Sinne der Empfehlungen der AFSSA vom Februar und Juli 2001 in 5 Punkten angekündigt, die einer möglichen "Maskierung" der BSE in Schafen und Ziegen durch Scrapie Rechnung tragen soll:

- Erweiterung der Liste der als spezifiziertes Risikomaterial (SRM) zu entsorgenden Gewebe für Schafe und Ziegen über die nach EG-Verordnung 1326/2001 festgelegten Anforderungen hinaus (insbesondere Herabsetzung der Altersgrenze für SRM, s. beigefügte Tabelle);
- 2. Umsetzung der stichprobenartigen Untersuchung von kleinen Wiederkäuern gemäß EU Verordnung 1248/2001; hierzu sollen bis zum September 2001 Vorschläge gemacht werden:
- 3. Verschärfung der seuchenpolizeilichen Maßnahmen gegen Scrapie unabhängig vom Scrapiestatus der Herde, aus dem Tiere stammen, ab September 2001. Neben den bisherigen Risikomaterialien sind bei allen Tieren aus von dieser Regelung betroffenen Herden auch die gesamten Brust- und Baucheingeweide zu entfernen.
- 4. Angesichts der unterschiedlichen Scrapie-Empfänglichkeit von Schafrassen wurde eine Diskussion über ein nationales Programm zur genetischen Selektion mit dem Ziel der Ausmerzung der Scrapie eingeleitet;
- 5. Verbesserung der Systeme zur Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit der Tiere und ihre bessere Durchsetzung; eine entsprechende Vorschrift zur Verschärfung der Verpflichtungen der Tierbesitzer soll noch im Herbst erlassen werden.